

des Streitfalles unter Angabe von Zeit und Ort einzutragen. Ferner sind der Termin des Sühneversuchs und dessen Ergebnis sowie die Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen zu vermerken. Die Geschäftsbücher sind nach dem als Anlage A¹ zu dieser Anordnung veröffentlichten Muster einzurichten.

(3) Erscheint eine Partei nicht zum Sühnetermin oder entfernt sie sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so ist dies ebenfalls im Geschäftsbuch zu vermerken.

(4) Die Vermerke sind vom Schiedsmann zu unterschreiben.

§ 18

Sühnezeugnis

(1) Einigen sich die Parteien im Termin nicht oder gilt **der Sühneversuch** als **geseitert**, weil der Beschuldigte nicht erschienen ist oder sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt hat oder weil die Bekanntmachung der Ehrenerklärung nicht innerhalb der nach § 16 Abs. 3 bestimmten Frist erfolgt ist, so hat der Schiedsmann dem Antragsteller hierüber ein Zeugnis auszustellen.

(2) Ist der Antragsteller im Termin ausgeblieben oder hat er sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt, so darf ein Sühnezeugnis nicht erteilt werden.

(3) Als Zeugnis dient ein Auszug aus dem Geschäftsbuch, der von dem Schiedsmann zu unterschreiben ist (Anlage B¹).

¹ Anlagen sind nicht abgedruckt.